

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 5 BJ 92/91

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Westfalen,
Münster, Gartenstraße 194,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juni 1991 durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r sowie die weiteren Richter B e n d e r und B a l z e r beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. Februar 1991 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. Februar 1991 ist unzulässig, weil der Kläger seine Beschwerde nicht substantiiert begründet hat.

Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 Nrn 1 - 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung, Divergenz oder Verfahrensfehler - zugelassen werden. Der Kläger hat sich auf Verfahrensmängel berufen. Ob er auch Divergenz rügen will, ist seinem Vorbringen nicht eindeutig zu entnehmen. In der Beschwerdebegründung muß jedoch der Verfahrensmangel oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, "bezeichnet" werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

Zur substantiierten Rüge, das LSG sei einem Beweisantrag zu Unrecht nicht gefolgt, gehört einmal der Vortrag, mit welchem Schriftsatz oder in welcher Sitzung der Antrag gestellt worden ist und sodann die Angabe der Gründe, aus denen sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, den von ihm abgelehnten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34). Der Kläger hat lediglich vorgetragen, er habe wiederholt in den Vorinstanzen beantragt, ein berufskundliches Sachverständigengutachten zu der Frage einzuholen, ob er, der Kläger, überhaupt noch in der Lage sei, sich in der Arbeitswelt zurechtzufinden. Diesem Beweisantrag seien die Vorgerichte nicht nachgegangen. Der Kläger hat indessen weder genau angegeben, mit welchem Schriftsatz oder in welcher Sitzung der Antrag gestellt worden ist noch im einzelnen ausgeführt, aus welchen Gründen sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus zu weiterer Sachaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen.

Soweit der Kläger meint, das Berufungsgericht stelle an die Voraussetzungen für die Annahme eines Facharbeiters übertriebene Anforderungen, will er möglicherweise Divergenz rügen. Zur Bezeichnung der Divergenz gehört es indessen, das Urteil mit Datum und Aktenzeichen zu benennen, von dem das LSG abgewichen sein soll und darzulegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten ist, bzw inwiefern das LSG-Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 14, 21, 29). Die Darlegung, das angefochtene Urteil sei materiell unrichtig, reicht nicht aus.

Soweit der Kläger vorträgt, inzwischen lägen weitere Erkrankungen vor, die ihn arbeitsunfähig machten, bringt er neue Tatsachen vor, die in der Revisionsinstanz nicht



mehr berücksichtigt werden können. Sie könnten allenfalls zu einem erneuten Renten-antrag führen.

Die Beschwerde des Klägers ist damit unzulässig und durch Beschluß ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§§ 202 SGG iVm 574 Zivilprozeßordnung -ZPO- und § 169 SGG analog, vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1, 5; BVerfG aaO Nr 30).

Da die Rechtsverfolgung des Klägers somit keine Aussicht auf Erfolg hat, ist die Gewährung von Prozeßkostenhilfe und die Beiordnung eines Rechtsanwaltes abzulehnen (§§ 73a SGG, 114 Satz 1 ZPO).

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)